

Satzung

Heimatverein Niederlangen e. V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Niederlangen"

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz

"eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Niederlangen.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Heimatverein Niederlangen e.V. setzt sich zur Aufgabe, in der Bevölkerung die Liebe zur Heimat aufrechtzuerhalten bzw. neu zu beleben

Zu diesem Zweck wird er insbesondere tätig für

- a) Pflege des vorhandenen Brauchtums
 - b) Pflege der plattdeutschen Sprache
 - c) Pflege des natürlichen Landschaftsbildes. der Pflanzen - und Tierwelt. Pflege und Rettung von Wildtieren, insbesondere Rehkitzen bei der Wiesenmad
 - d) Denkmalschutz, Erhaltung schützenswert.er Gebäude
 - e) Durchführung von Wanderungen, Führungen, Vorträgen und Heimatabenden
 - f) Heimatkunde
 - g) Sammlung von Dokumenten, Büchern, Foto- und Filmmaterial
 - h) Heimathaus
-

§3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung"
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 **Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Heimatvereins werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Wird der Antrag eines Mitgliedes abgelehnt, kann der Antragssteller die Mitgliederversammlung um Aufnahme ersuchen, die dann über den Antrag beschließt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

§6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste und Austritt aus dem Verein.
 2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
-

3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen oder von Auslagen im Rückstand ist.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Beschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben, bekannt gemacht werden.

§7 **Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden

§8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 9 bis 11 der Satzung)
 2. der erweiterte Vorstand (§12 und 13 der Satzung)
 3. die Mitgliederversammlung (§ 14 und 15)
-

§9 **Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) wird zur Hälfte alle zwei Jahre neu gewählt.

In der Mitgliederversammlung des Jahres 2024 werden der Vorsitzende und der Schriftführer neu gewählt. In der Mitgliederversammlung des Jahres 2026 werden der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart neu gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§10 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Erstellung der Buchführung sowie des Jahresberichtes.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§11 **Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (S 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 20.000,00 € (i. W.: zwanzigtausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§12 **Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem stellvertretenden Schriftführer, dem stellvertretenden Kassenwart und den Vorsitzenden der Arbeitskreise. Weitere Personen, die der Heimatarbeit besonders verbunden sind, können von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand - ohne Stimmrecht - berufen werden.

§13 **Aufgaben des erweiterten Vorstands**

Der erweiterte Vorstand stellt ein Arbeitsprogramm auf. Er unterstützt den Vorstand bei der Planung von Projekten. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die geplanten und durchgeführten Aktivitäten.

§14 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) einmal jährlich und
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Auch in den Jahren, in denen eine Vorstandswahl nicht stattfindet, hat der Vorstand in der nach Abs. 1 Buchst. a) einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassenwartes,
 - b) Satzungsänderungen.
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Genehmigung der Jahresabrechnung sowie über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Bildung von Arbeitskreisen, die jeweils ihren Arbeitskreissprecher wählen,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Auflösung des Vereins.

4. Beschlüsse zu Abs. 3 Buchst. b) und h) bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen z.B. bei Pandemien auch Online durchgeführt werden.

§15 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen:

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
2. wenn 50% der Mitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.

§16 **Ladung**

1. Jede Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist durch eine persönliche. oder schriftliche Ladung oder durch elektronische Medien unter Angabe der Beratungspunkte vom Vorsitzenden einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich per E-Mail, durch ortsübliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse (Ems-Zeitung) oder durch ortsübliche Bekanntmachung im öffentlichen Aushang der Gemeinde Niederlangen einberufen.
3. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§17 **Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahren. Sind auf einer Mitgliederversammlung, in der über *eine* Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ein Beschluss gefasst werden soll, weniger als die Hälfte der Mitglieder nach § 5 anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als 3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
-

- Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer sowie dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§18

Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Rechnungs- und Kassenführung Bericht zu erstatten. Die Rechnungs- und Kassenprüfung ist von 2 Vereinsmitgliedern, die für dieses Amt von der vorhergehenden Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit bestellt worden sind, vorzunehmen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.

§19

Auflösung des Vereins - Vermögen des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 3 h) und 4 und §17 Abs. 1 der Satzung) aufgelöst werden.
- Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§10 der Satzung). Die Überschüsse der Vereinskasse sowie sonst vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall oder Änderung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die für den Verein zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne vorstehender Satzung zu verwenden hat.

§20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.07.2023 beschlossen und tritt nach ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Ende der Satzung

Schriftführerin *Maria Kippes*
1. Vorsitzender *Paul Ohl*